

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (FDP) vom 11.08.2020****Pflege in der Corona-Krise II – Behinderteneinrichtungen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zuge der Kontaktbeschränkungen und Besuchsverbote, von denen auch ambulante wie stationäre Behinderteneinrichtungen betroffen waren, wurden auch Werkstätten geschlossen. Diese Werkstätten dienen den Klienten jedoch, um einen geregelten Tagesablauf zu leben und um ein Einkommen zu generieren und somit Teilhaberechte sicherzustellen. Menschen mit Behinderungen leiden unter den Beschränkungen, können sie je nach Grad der Behinderung nicht verstehen und sind psychisch in hohem Maße belastet.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei einem Anstieg der Infektionszahlen und drohenden Verschärfungen der Beschränkungen für die Behinderteneinrichtungen in Zukunft vor dem Hintergrund, dass die Beschränkungen in der Vergangenheit zu erheblichen psychischen Belastungen der Betroffenen geführt haben?

Die Landesregierung hat zu Beginn der Pandemie erhebliche, aber notwendige Beschränkungen zur Bekämpfung des Sars-CoV2-Virus, insbesondere zur Unterbrechung von Infektionsketten getroffen. Diese betrafen auch Einrichtungen der Behindertenhilfe. Aufgrund der rückläufigen Infektionszahlen war es zwischenzeitlich möglich, die Beschränkungen deutlich abzubauen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorzugeben und umzusetzen. So ist es nun allen Einrichtungsträgern wieder möglich, Eingliederungshilfeleistungen zu erbringen. Tagesstrukturierende Einrichtungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Tagesförderstätten sind wieder geöffnet, Frühförderstellen und ambulante Dienstleister wie familienentlastende Dienste erbringen ihr Angebot wieder, die Teilhabeassistenz in Schulen findet wieder statt. Auch die zunächst geltenden Besuchseinschränkungen in besonderen Wohnformen konnten weiter gelockert werden. Diese Anpassungen setzten alle voraus, dass Einrichtungen individuelle Schutz- und Hygienekonzepte erstellten und umsetzen, um eine Ansteckung mit dem Sars-CoV2-Virus zu verhindern und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Einrichtungsträger haben unter Beachtung der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts Konzepte entwickelt, um Ihre Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigten, Klientinnen und Klienten bestmöglich zu schützen und das Infektions- und das Verbreitungsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Bei einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen besteht daher eine andere Ausgangslage, als noch im März 2020, da die Einrichtungen nun gut vorbereitet sind und sichergestellt ist, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Landesregierung sieht deshalb derzeit grundsätzlich keine Veranlassung, Beschränkungen wieder hessenweit in Kraft zu setzen. Bei steigenden Infektionszahlen entscheiden zunächst die Kommunen über Maßnahmen zur Eindämmung. Das Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus der hessischen Landesregierung bietet den Kommunen die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anordnen zu können und lokal begrenzte und damit zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zu ergreifen.

- Frage 2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Besuchsrecht in den Behinderteneinrichtungen weiterhin zu gewährleisten?

Auch im Hinblick auf das Besuchsrecht in Behinderteneinrichtungen gilt das zu Frage 1 Gesagte. Die besonderen Wohnformen haben in den letzten Monaten umfangreiche, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und

der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie einrichtungsbezogene Hygienepläne erstellt und umgesetzt. Die Anzahl von Neuinfektionen in den Einrichtungen ist weiter rückläufig. Ab dem 29. September 2020 ist nun auch die Zahl der wöchentlichen Besuche pro Klientin/Klient nicht mehr beschränkt. Die Einrichtungen müssen dazu ihr einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorlegen. Teil dieser Lockerungen soll sein, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe insgesamt fünf anlass- und kostenlose Testungen über einen begrenzten Zeitraum angeboten werden.

Frage 3. Welche Anerkennung plant die Landesregierung für die Pflegenden in den Behinderteneinrichtungen analog zum Pflegebonus?

Viele Menschen, die in den sogenannten „sozialen“ Berufen tätig sind, haben in der Pandemie Enormes geleistet. Das gilt nicht nur für Altenpflegekräfte und Pflegekräfte in Krankenhäusern, sondern auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Eingliederungshilfeeinrichtungen. Sie tragen die Verantwortung für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, mussten die Bewohnerinnen und Bewohner besonders schützen und gleichzeitig die aufgrund der Beschränkungen weniger werdenden Außenkontakte kompensieren. Innerhalb kurzer Zeit mussten Schutz- und Hygienekonzepte entwickelt und umgesetzt werden, um den Menschen wieder Besuche durch Ihre Angehörigen zu ermöglichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von tagesstrukturierenden Einrichtungen, die aufgrund der Betretungsverbote keine oder nur wenig Beschäftigte oder Klientinnen/Klienten zu betreuen hatten, wurden in besonderen Wohnformen eingesetzt, um die dort mehr anfallenden Betreuungsstunden abzufangen. Alle Beteiligten haben in dieser besonderen Situation viel Flexibilität und großen Einsatz gezeigt.

Der Bund hat die finanziellen Mittel für den Pflegebonus ausschließlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten Pflege und in stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Auch hier ist eine bundeseinheitliche Lösung erforderlich, die eine Gleichbehandlung sicherstellt und eine finanzielle Beteiligung des Bundes enthält.

Frage 4. Zieht die Landesregierung in Erwägung, den Beschäftigten in Behinderteneinrichtungen regelmäßige Corona-Testungen anzubieten?

Seit Beginn der Pandemie erreichen die Landesregierung Anfragen nach kosten- und anlasslosen Corona-Tests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Die Hessische Landesregierung stellt Mittel in Höhe von acht Millionen Euro bereit, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe insgesamt maximal fünf freiwillige Testungen über einen begrenzten Zeitraum zu ermöglichen. Diese anlasslosen Tests asymptomatischer Personen sollen helfen, das Risiko einer Infektionsübertragung in diesen besonders vulnerablen Einrichtungen weiter zu minimieren.

Frage 5. Wird den Klienten eine regelmäßige Testung angeboten?

Im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen und Klientinnen und Klienten sieht die Landesregierung weder eine Notwendigkeit noch die erforderlichen Kapazitäten für anlasslose Testungen.

Frage 6. Welche Optionen haben die in Werkstätten beschäftigten Klienten, wenn das Einkommen aus dieser Tätigkeit entfällt, weiterhin ein Entgelt zu erhalten?

Es liegen keine Informationen über Fälle vor, in denen das Werkstatt-Entgelt grundsätzlich nicht weitergezahlt wurde. Bei der (Weiter-)Zahlung der Entgelte handelt es sich nicht um eine freiwillige Leistung der Werkstatt. § 12 der Werkstättenverordnung (WVO) legt fest, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten an die Beschäftigten auszahlen müssen. Abs. 5 S.1 Nr. 2 a.a.O. bestimmt, dass innerhalb des Einsatzes für Zwecke der Werkstatt das Arbeitsergebnis u.a. zur Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage zu verwenden ist. Diese soll auf einen Betrag begrenzt sein, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlich ist (Ertragsschwankungsrücklage). Bei sinkendem Arbeitsergebnis aufgrund Ertragsschwankungen haben die Werkstätten die Zahlung der Arbeitsentgelte aus dieser Rücklage sicherzustellen. Auch in Hessen haben die WfbM aufgrund sinkender Umsätze auf diese Rücklage zur Sicherung und Stabilisierung der Entgeltfortzahlung zurückgreifen müssen.

Aufgrund der durch die Länder vielfach wegen der COVID-19-Pandemie ausgesprochenen Betretungsverbote für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der damit ggf. einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse der Werkstätten hat der Bundesgesetzgeber durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV – § 14 Abs. 1 um eine Ziffer 7 ergänzt. Die Regelung zielt auf den Ausgleich bzw. eine Vermeidung von Entgelteinbußen ab, die auf die COVID-19-Pandemie zurückgeführt werden können. Die Integrationsämter der Länder erhalten die Möglichkeit, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe einmalig Leistungen zur Sicherung von Arbeitsentgelten an die Werkstätten zu gewähren. Die Zweckbestimmung bedeutet gleichzeitig, dass die Werkstätten diese Leistung der Integrationsämter in voller Höhe in ihr Arbeitsergebnis einzustellen haben, damit sie zur Zahlung der Arbeitsentgelte an die Menschen mit Behinderungen verwendet werden kann. Zur Umsetzung müssen die Länder im Jahr 2020 einmalig 10 Prozentpunkte weniger von der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 161 SGB IX) weiterleiten. In Hessen haben alle Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eine entsprechende Information des HMSI und LWV sowie die Antragsunterlagen bereits erhalten, so dass nun zeitnah die Unterstützung auch beantragt werden kann. Das hessische Verfahren sieht vor, dass alle Werkstätten pauschal je nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Arbeitsbereichen unterstützt werden, da nicht auszuschließen ist, dass auch noch nach September 2020 coronabedingt mit Umsatzeinbußen zu rechnen ist. Gleichzeitig wird durch die Verpflichtung zur Einstellung der finanziellen Unterstützung in die Ertragschwankungsrücklage sichergestellt, dass die Leistung zweckgebunden den Beschäftigten zugutekommen kann.

Frage 7. Wie kann nach Ansicht der Landesregierungen die Schließung von Werkstätten künftig – auch bei einem Anstieg der Infektionszahlen – vermieden werden?

Auch insoweit gelten die Ausführungen zu Frage 1.

Frage 8. Wie wird bei ambulanten Wohngruppen sichergestellt, dass die Klienten das Virus nicht in die Wohngruppe tragen?

Menschen mit Behinderungen sind, wie wir alle, dazu verpflichtet, sich an die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, die sie erhalten, werden sie darin unterstützt, diese Regeln einzuhalten.

Frage 9. Gibt es Regelungen für die stationäre Pflege für den Fall, dass die Klienten die Einrichtung verlassen und Zeit mit Familienangehörigen außerhalb der Einrichtung verbringen möchten?

Die Landesregierung hat keine besonderen Vorgaben für Menschen mit Behinderungen gemacht, die – wie jede andere Bürgerin und jeder andere Bürger – ihre Wohnung verlassen. Es ist weder die Vorlage eines negativen Testergebnisses noch eine Quarantänisierung bei Rückkehr in die Einrichtung, beispielsweise nach einem Wochenendbesuch, vorgesehen. Wie bereits dargestellt, haben sich Bewohnerinnen und Bewohner, aber natürlich auch die Angehörigen wie jede Bürgerin und jeder Bürger außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Vorgaben inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten. In diesem Zusammenhang weist das HMSI noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hin.

Frage 10. Wie wird in der ambulanten und stationären Versorgung sichergestellt, dass Kontakt zu den Familienangehörigen gehalten werden kann?

Grundsätzlich bestehen derzeit alle Kontaktmöglichkeiten, die auch vor der Pandemie bestanden. Neben der jederzeit gegebenen Möglichkeit des persönlichen Kontakts außerhalb der Einrichtungen, beispielsweise zu Freizeitaktivitäten oder Wochenendbesuchen, ist der Kontakt mittels Telefon, Videotelefonie oder Schriftverkehr denkbar. Hier kommt es auf die Wünsche und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen an. Lediglich die Anzahl der Besuche in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die unter das Hessische Betreuungs- und Pflegegesetz fallen, sind aktuell noch auf dreimal wöchentlich begrenzt. An einer weiteren Lockerung in diesem Zusammenhang wird bereits gearbeitet. Eine Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten bei Menschen, die in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft leben, die nicht unter das Hessische Betreuungs- und Pflegegesetz fallen, und dort ambulant betreut werden, bestand zu keiner Zeit.

Wiesbaden, 6. Oktober 2020

In Vertretung:
Anne Janz